

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und

zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen

Unrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

§ 1

Anerkennung des Widerstandes

Wer aus Überzeugung oder um seines Glaubens oder Gewissens willen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Widerstand leistete, um die Menschenrechte zu verteidigen oder einem Verfolgten beizustehen oder der Zerstörung Deutschlands Einhalt zu gebieten oder sich gegen die Unterdrückung aufzulehnen, hat sich um das Wohl des deutschen Volkes und Staates verdient gemacht. Sein Verhalten war rechtmäßig.

ZWEITER TEIL

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Wiedergutmachungsanspruch

(1) Wer durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen, die sich gegen die Menschen- und Bürgerrechte — insbesondere die Freiheit der Meinung, des Glaubens und der Person, sowie die Gleichheit vor dem Gesetz — richteten, Unrecht erlitt (Verfolgter), hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes Anspruch auf Wiedergutmachung gegen die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Verfolgter kann eine natürliche oder juristische Person, sowie eine Anstalt, Vermögensmasse oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, insbesondere auch eine politische Partei, Gewerkschaft oder Wirtschaftsgenossenschaft.

(3) Die Familienangehörigen eines Verfolgten sind als selbst verfolgt anzusehen, soweit sie durch die Verfolgung in Mitleidenschaft gezogen wurden, insbesondere eigene Schäden erlitten.

(4) In welcher Form oder in welchem Verfahren die Maßnahme getroffen oder verwirklicht wurde, ist ohne Bedeutung; insbesondere wird ihre Rechtswidrigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie in der Form eines Gesetzes oder einer richterlichen Entscheidung oder sonst in Ausübung der Staatsgewalt vollzogen wurde.

§ 3

Inhalt und Grenzen des Anspruchs

(1) Der Verfolgte ist grundsätzlich so zu stellen, als ob er nicht verfolgt worden wäre.

(2) Vorteile, die er im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis erlangte, muß er sich auf die ihm gebührende Entschädigung anrechnen lassen.

(3) Nachteile, die er auch ohne die Verfolgung erlitten hätte oder die nicht die entsprechende Folge des schädigenden Ereignisses sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Ausschluß des Anspruchs

(1) Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer sich wegen seiner eigenen Mitwirkung an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nach Treu und Glauben mit seinem aus ihr erwachsenen Schaden selbst abfinden muß, insbesondere wer nur durch Richtungskämpfe unter den Machthabern Nachteile erlitt. Mitwirkung an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ist auch die Nutznießerschaft.

(2) Ausgeschlossen ist auch, wer in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Handlung, die auch auf aufgrund des nach dem 23. Mai 1949 geltenden Rechtes zu bestrafen gewesen wäre, Unrecht erlitt, oder wer einer Wiedergutmachung unwürdig ist wegen seiner vor der Verfolgung für solche Handlungen verwirkten Vorstrafen.

§ 5

Rückgriff und Auskunftspflicht

(1) Die Ansprüche des Verfolgten gegen einen nach anderen Vorschriften Schadensersatzpflichtigen bleiben unberührt.

(2) Sie gehen auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit sie nach diesem Gesetz Wiedergutmachung leistet.

(3) Der Verfolgte hat alle ihm bekannten Tatsachen zur Ermittlung des Schadensersatzpflichtigen zu offenbaren. Auf Verlangen hat er die Richtigkeit seiner Auskunft an Eides Statt zu versichern. Die Wiedergutmachung kann abgelehnt werden, so lange und soweit der Verfolgte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt.

§ 6

Rechtsnachfolge aufgelöster Vereinigungen

(1) War der Verfolgte eine juristische Person oder eine Anstalt, Vermögensmasse, Gesellschaft oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung (§ 2 Abs. 2), so ist als sein Rechtsnachfolger anspruchsberechtigt die neue juristische Person oder die neue Vereinigung, die nach ihrer Satzung und Zweckbestimmung die Aufgaben und Ziele des Verfolgten übernimmt.

(2) War der unmittelbar Verfolgte Treuhänder, so kann der Wiedergutmachungsanspruch auch von dem Treugeber oder seinem Rechtsnachfolger im Sinne des Absatz 1 geltend gemacht werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Wiedergutmachung für Schaden an Leib oder Leben

§ 7

Hinterbliebenen-Rente

(1) Hat eine der in § 2 bezeichneten Maßnahmen zum Tode des Verfolgten geführt oder den Verfolgten in den Tod getrieben, so ist dem unterhaltsberechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren. Ist der Verfolgte während einer Beschränkung seiner Freiheit oder in unmittelbarem Anschluß daran verstorben, so wird vermutet, daß die Maßnahmen für seinen Tod ursächlich waren.

(2) Als Ehegatte des Verfolgten gilt auch eine Person, die mit dem Verfolgten in eheähnlicher Gemeinschaft lebte.

(3) Die Rente ist auf ein Drittel des Betrages zu bemessen, der dem für die Gegenwart geschätzten Einkommen des Verfolgten entspricht. Ihr Mindestbetrag ist DM 190,— im Monat. Hat der Berechtigte ein eigenes Einkommen aus Arbeit oder Vermögen, so wird der im Monat DM 190,— übersteigende Betrag zu einem Drittel auf die Rente angerechnet.

§ 7a

(1) Unter den Voraussetzungen des § 7 ist Kindern des Verfolgten eine Rente zu gewähren.

(2) Die Rente ist auf ein Fünftel des Betrages zu bemessen, der dem für die Gegenwart geschätzten Einkommen des Verfolgten entspricht; jedoch darf der Gesamtbetrag dieser Renten die Hälfte dieses Einkommens nicht überschreiten. Ihr Mindestbetrag ist DM 85,— im Monat, bei Vollwaisen DM 100,—. Hat der Berechtigte ein eigenes Einkommen aus Arbeit oder Vermögen, so wird der im Monat DM 85,— bzw. DM 100,— übersteigende Betrag zu einem Drittel auf die Rente angerechnet. Der Berechtigte ist von allen im Zusammenhang mit seiner Berufsausbildung zu leistenden öffentlichen Gebühren und Abgaben befreit; bereits entrichtete Zahlungen sind zu erstatten.

(3) Die Rente wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, an Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen jedoch, solange sie infolge des Gebrechens unfähig sind, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen.

(4) War der Verfolgte durch die Verfolgung gehindert, die Vaterschaft für ein uneheliches Kind anzuerkennen, so genügt es, daß die Vaterschaft glaubhaft gemacht wird.

(5) Eigenen Kindern des Verfolgten sind Kinder gleichgestellt, für deren Lebensunterhalt er bis zur Zeit der Verfolgung oder während dieser Zeit unentgeltlich in vollem Umfange aufgekommen ist. Die Rente wird jedoch nur für die Zeit gewährt, für die der Verfolgte, wäre er nicht verfolgt worden, mutmaßlich den Lebensunterhalt in gleicher Weise bestritten hätte.

§ 7b

Elternrente

Unter den Voraussetzungen des § 7 erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt ganz oder überwiegend durch den Verfolgten zu bestreiten gewesen wäre, eine Rente, die für jeden Elternteil DM 120,— im Monat beträgt. Eigenes Einkommen aus Arbeit oder Vermögen eines Berechtigten ist, soweit es DM 120,— im Monat übersteigt, zur Hälfte auf die Renten anzurechnen.

§ 8

Kreis der Anspruchsberechtigten

Hinterbliebenenrente wird nur gewährt an Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1952 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen haben,
2. die ihren Wohnsitz im Staat Israel oder in einem Staat haben, der mit der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn
 - a) der Verfolgte vor seinem Tode seinen letzten Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatte,
 - b) der Tod des Verfolgten im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes eintrat oder
 - c) der Tod des Verfolgten während der Besetzung durch deutsche Truppen durch Maßnahmen verursacht ist, die sich gegen die Rasse des Getöteten richteten oder der Verfolgte ein deutscher Staatsangehöriger gewesen und durch eine Verfolgung zur Auswanderung veranlaßt worden ist.

§ 9

Versorgungsrente bei Minderung der Erwerbsfähigkeit

(1) Hat eine der in § 2 bezeichneten Maßnahmen durch eine Schädigung der Gesundheit oder des Körpers eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten herbeigeführt, so hat der Verfolgte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% Anspruch auf eine Versorgungsrente in Höhe von monatlich DM 75,—. Für jede weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10% erhöht sich die Versorgungsrente um je DM 25,—.

(2) Ein Versorgungsberechtigter erhält nach Vollendung des 60. Lebensjahres 75% der Vollrente.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind wird bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres eine Kinderzulage gewährt, die bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versorgungsberechtigten um 50% oder mehr im Monat DM 20,—, sonst DM 10,— beträgt. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet, oder ist es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so ist die Kinderzulage weiter zu gewähren, solange dieser Zustand anhält und der Berechtigte das Kind unentgeltlich unterhält.

(4) Der Versorgungsanspruch ist nicht übertragbar; er geht nicht auf den Erben über.

§ 10

Kreis der Anspruchsberechtigten

Versorgungsrente wird nur gewährt an Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1952 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen haben,
2. die ihren Wohnsitz im Staate Israel oder in einem Staat haben, der mit der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn
 - a) der Schaden im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes eintrat oder

- b) der Schaden während der Besetzung durch deutsche Truppen durch Maßnahmen verursacht ist, die sich gegen die Rasse des Geschädigten richteten, oder der Verfolgte ein deutscher Staatsangehöriger gewesen und durch eine Verfolgung zur Auswanderung veranlaßt worden ist.

§ 11

Anspruch auf Heilbehandlung und Pflegezulage

(1) Wer durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 Schaden an seiner Gesundheit oder seinem Körper erlitten hat, kann Zahlung der zur Wiederherstellung der Gesundheit notwendigen Kosten einschließlich der Kosten von Heilbehandlungen und Körperersatzstücken verlangen.

(2) Solange der Verfolgte auf fremde Pflege angewiesen ist, wird eine Pflegezulage von DM 600,— jährlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege, insbesondere infolge Erblindung, erfordert, so sind die notwendigen Aufwendungen bis zum Betrage von jährlich DM 1.200,— zu erstatten.

(3) Der Kreis der Anspruchsberechtigten bestimmt sich nach § 10.

DRITTER ABSCHNITT

W i e d e r g u t m a c h u n g f ü r S c h a d e n d u r c h F r e i h e i t s b e s c h r ä n k u n g

§ 12

Entschädigung für Freiheitsbeschränkung

(1) Wer durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 in seiner Freiheit beschränkt wurde, hat Anspruch auf eine Haftentschädigung, die für jeden vollen Monat der Freiheitsbeschränkung DM 150,— beträgt.

(2) Aufenthalts- und Reiseverbote gelten nicht als Freiheitsbeschränkung.

(3) Der Anspruch auf Haftentschädigung ist weder übertragbar noch vererblich. Er geht jedoch mit dem Tode des Verfolgten auf seine kraft Gesetzes erbberechtigten Ehegatten, Kinder oder Eltern über.

§ 13

Kreis der Anspruchsberechtigten

Haftentschädigung wird nur an Personen gewährt, die seit dem 31. Dezember 1951 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 14

Steuerfreiheit

Die Ansprüche auf Hinterbliebenen- oder Versorgungsrente sowie auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung sind von Steuern und öffentlichen Abgaben befreit.

VIERTER ABSCHNITT

W i e d e r g u t m a c h u n g f ü r V e r m ö g e n s s c h a d e n

§ 15

Entschädigung für Sachen und Rechte

(1) Ist durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache oder eines Rechts unmittelbar verursacht worden, so ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu gewähren. Für Geld und Geldansprüche ist Ersatz in Höhe von je 10 Deutschen Mark für je 100 Reichsmark zu leisten.

(2) Ein Schaden, der durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 mittelbar verursacht wurde, ist festzustellen. Die Ersatzleistung bleibt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, einem besonderen Gesetz vorbehalten.

(3) Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Verfolgte nach anderen Vorschriften bereits Ersatz erhalten hat oder soweit eine Befriedigung oder eine Rückerstattung nach anderen Vorschriften möglich ist.

§ 16

Entschädigung für öffentliche Abgaben

(1) Reichsfluchtsteuer und Sonderabgaben, die eine Maßnahme im Sinne des § 2 waren, werden erstattet, soweit sie im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für dort belegenes Vermögen entrichtet wurden, Reichsfluchtsteuer nur an Personen, die Deutschland verließen oder verlassen wollten, um einer ihnen sonst drohenden Verfolgung zu entgehen.

(2) An die Stelle von 100 Reichsmark treten 20 Deutsche Mark.

§ 17

Entschädigung für Geldstrafen, Bußen und Kosten

(1) Geldstrafen, Friedensbußen, Gerichts- und Strafvollzugskosten, notwendige außergerichtliche Kosten, Verwaltungs- und Steuerstrafen sowie Schutzhaftkosten sind, soweit sie Maßnahmen im Sinne des § 2 waren oder durch solche Maßnahmen verursacht wurden, zu erstatten.

(2) An die Stelle von 100 Reichsmark treten 20 Deutsche Mark.

(3) Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die vor dem 1. Januar 1952 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen haben.

§ 18

Entschädigung für entgangene Bezüge im öffentlichen Dienst

(1) Stand der Verfolgte im öffentlichen Dienst, so sind ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Dienst- und Versorgungsbezüge einschließlich der mit seiner Dienststellung verbundenen baren Nebenbezüge, jedoch mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung, nachzuzahlen, soweit sie durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 entzogen worden sind.

(2) Wäre der Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne die Verfolgung bei regelmäßiger Dienstlaufbahn voraussichtlich befördert worden, so sind für eine Zeit von mehr als 6 Jahren seit der planmäßigen Anstellung eine Beförderung, für eine solche Zeit von mehr als 12 Jahren zwei Beförderungen zu unterstellen. Bei außerplanmäßigen Beamten ist als planmäßige Anstellung der Zeitpunkt zu unterstellen, zu dem bei regelmäßiger Dienstlaufbahn die Ernennung zum planmäßigen Beamten erfolgt wäre.

(3) Konnte der Beamte nach den am 30. Januar 1933 geltenden Vorschriften jederzeit in den einstweiligen Ruhe- oder Wartestand versetzt werden, so richtet sich der Anspruch nach den Bezügen, die im einstweiligen Ruhe- oder Wartestand zu gewähren sind.

(4) Auf die nachzuzahlenden Bezüge ist für das jeweilige Kalenderjahr das Einkommen anzurechnen, das in diesem Jahre durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erzielt wurde.

(5) An die Stelle von 100 Reichsmark treten 20 Deutsche Mark.

(6) Der Anspruch richtet sich gegen die juristische Person, in deren Dienst der Berechtigte im Zeitpunkt der Verfolgung stand, ersatzweise gegen die Bundesrepublik Deutschland. An die Stelle des Landes Preußen treten für ihr Gebiet die Länder Stadt Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland können nur von Personen erhoben werden, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder im Staate Israel oder in einem Lande leben, das mit der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

§ 19

Entschädigung für entgangenes Einkommen

(1) Wer durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 als Angestellter oder Arbeiter im nicht-öffentlichen Dienst oder in seiner freien Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder durch Ausschluß von einer Berufsausübung oder -ausbildung Verluste am Einkommen erlitt, hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe des entgangenen Einkommens. Eine der Regel entsprechende Steigerung des Einkommens ist zu berücksichtigen. In jedem Falle ist ein Arbeitseinkommen von monatlich 150 Mark zugrunde zu legen.

(2) Das Gleiche gilt für den entgangenen Betriebsgewinn juristischer Personen oder der anderen nach § 2 Abs. 2 Anspruchsberechtigten. Soweit der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger, weil sein Bestehen verboten oder weil er aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen war, nicht tätig sein konnte, ist vom Durchschnittsgewinn der letzten 10 Jahre vor der Verfolgung auszugehen oder der Gewinn auf andere sachdienliche Weise zu schätzen.

(3) Auf die Ausgleichszahlung ist das Einkommen anzurechnen, das der Berechtigte während der Verfolgung durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielte.

(4) An die Stelle von 100 Reichsmark treten 20 Deutsche Mark.

(5) Die Ausgleichszahlung wird nur an Personen gewährt, die vor dem 1. Januar 1952 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen haben.

§ 19a

Ersatz für entgangene Renten

(1) Ehemalige Mitglieder solcher Versorgungskassen, die durch eine Maßnahme im Sinne des § 2 aufgelöst worden sind, und deren versorgungsberechtigte Angehörige, erhalten die Rente die sie bekommen hätten oder bekommen würden, wenn die Kasse nicht aufgelöst worden wäre.

(2) Für je 100 Reichsmark sind 20 Deutsche Mark nachzuzahlen.

(3) Die Rente wird nicht mehr gewährt, soweit ein Rechtsnachfolger der aufgelösten Kasse wieder zur Leistung von Zahlungen verpflichtet werden kann.

FÜNFTER ABSCHNITT

Reihenfolge und Art der Wiedergutmachungsleistungen

§ 20

Fälligkeit

(1) Wiederkehrende Ansprüche aus diesem Gesetz werden für die Zukunft vom ersten Tage des Monats an fällig, der auf die Verkündung des Gesetzes folgt.

(2) Andere Ansprüche sind bis zu einem Betrag von DM 2.000,— sofort auszuführen. Übersteigende Beträge sind, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat, in sechs Halbjahresraten, sonst in zwanzig Halbjahresraten auszuführen.

§ 21

Eintragung in das Reichsschuldbuch

Die noch nicht fälligen Forderungen sind zunächst zinslos, unveräußerlich und unpfändbar, aber vererblich, in das Bundesschuldbuch einzutragen.

§ 22

Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen

(1) Zur Abgeltung der Bundesschuldbuchforderungen sind den Berechtigten als erste Rate Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland im Gesamtbetrag von zwei Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Schuldverschreibungen sind mit 5 vom Hundert ab 1. Oktober 1952 jährlich zu verzinsen und mit jährlich 2 vom Hundert des Gesamtbetrages durch Auslösung zu tilgen. Sie müssen auf den Namen lauten und können nur durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung verpfändet oder übertragen werden. Veräußerungen zu einem Gegenwert, der weniger als 90 vom Hundert des Nennwerts beträgt, sind nichtig.

§ 23

Beleihung der Bundesschuldverschreibungen, Bundesbürgschaft

Für Kredite, die mit Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau von einer Devisenbank auf diese Schuldverschreibungen gewährt werden, haftet die Bundesrepublik Deutschland in Höhe der Hälfte ihres Betrages als Ausfallbürgin.

§ 24

Verwendung zur Steuerzahlung

(1) Die Berechtigten können 30 vom Hundert der von ihnen selbst geschuldeten Einkommen- oder Lohnsteuer durch Hingabe von Schuldverschreibungen an Zahlungs Statt begleichen.

(2) Die nach dem Gesetz über den Lastenausgleich geschuldeten Abgaben können in voller Höhe durch Hingabe von Schuldverschreibungen an Zahlungs Statt durch den Berechtigten getilgt werden.

§ 25

Verwendung durch Devisenausländer

Berechtigte, die Devisenausländer sind, können für Waren oder Dienste bis zu 5 vom Hundert des Nennbetrages Schuldverschreibungen durch Aushändigung an die Bank Deutscher Länder an Zahlungs Statt in Zahlung geben.

SECHSTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für Wiedergutmachung

§ 26

Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird eine Bundesanstalt für Wiedergutmachung errichtet.

§ 27

(1) Der Bundesanstalt für Wiedergutmachung stehen alle Ansprüche aus diesem Gesetz zu, für die ein Berechtigter nicht mehr zu ermitteln ist.

(2) Auch alle durch Landesrecht gewährten Ansprüche auf Wiedergutmachung, für die kein Berechtigter mehr zu ermitteln ist, stehen der Bundesanstalt für Wiedergutmachung zu. Soweit über solche Ansprüche schon verfügt ist, hat das Land der Bundesanstalt für Wiedergutmachung Ersatz zu leisten.

§ 28

Aufgaben der Bundesanstalt für Wiedergutmachung

Die Bundesanstalt für Wiedergutmachung hat aus dem Erlös der ihr übertragenen Ansprüche Waren und Dienste zu bezahlen, die dem Staat Israel und ausländischen Wohlfahrtsverbänden zur Verfügung zu stellen sind, um durch den Gegenwert dazu beizutragen, die Not der in aller Welt lebenden Verfolgten und ihrer Hinterbliebenen zu lindern.

§ 29

Kosten der Bundesanstalt für Wiedergutmachung

Die durch die Errichtung und die Tätigkeit der Bundesanstalt für Wiedergutmachung entstehenden Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

SIEBENTER ABSCHNITT

V e r f a h r e n

§ 30

Antrag

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1953 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

(3) Wird die Antragsfrist ohne Verschulden versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

§ 31

Landesamt für Wiedergutmachung

Über den Antrag entscheidet das Landesamt für Wiedergutmachung, das in jedem Land zu errichten ist.

§ 31a

Verhältnis zum Landesrecht

(1) Ansprüche aus diesem Gesetz treten an die Stelle gleichartiger Ansprüche nach Landesrecht. Soweit ein solcher Anspruch bereits befriedigt ist, gilt auch der Anspruch aus diesem Gesetz als erfüllt.

(2) Weitergehende oder andersartige Ansprüche nach Landesrecht bleiben bestehen.

(3) Ist ein nach Landesrecht gewährter Anspruch rechtskräftig festgestellt, so wirkt der Bescheid als Feststellung des Anspruchs aus diesem Gesetz. Die Ablehnung eines nach Landesrecht geltend gemachten Anspruchs steht einem Anspruch aus diesem Gesetz nicht entgegen.

§ 32

Rechtsweg

(1) Die Entscheidung des Landesamts für Wiedergutmachung kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

(2) Richter, die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten, sind vom Richteramt ausgeschlossen. Ein Verhalten des Richters während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder seine ablehnende Einstellung gegen eine Wiedergutmachung kann die Besorgnis seiner Befangenheit begründen.

§ 32a

Härtefälle

(1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Landesamt für Wiedergutmachung in sinngemäßer Anwendung der Grundgedanken dieses Gesetzes auch einen Ausgleich für Schäden gewähren, die zu keinem Anspruch berechtigen, oder Ansprüche vorzeitig befriedigen oder zur Milderung von besonderen Notständen zusätzliche Beihilfen gewähren.

(2) Dieses Gesetz ist wohlwollend und in der Regel zugunsten der Verfolgten auszulegen, da ihre Leiden ohnehin durch keine Geldleistung wiedergutmacht werden können.

ACHTER ABSCHNITT

Durchführungs- und Schlussvorschriften

§ 33

Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Justiz erläßt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

B o n n, den 18 Juni 1952

Ollenhauer und Fraktion